

URNr. 418/Sc 26.02.2010


URNr. 418/Sc 26.02.2010

B e s c h e i n i g u n g
gemäß § 181 AktG

Zum beigehefteten vollständigen Wortlaut der Satzung bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 26.02.2010, protokolliert zur Urkunde des Notars Dr. Schalkhaußer in München, URNr. 416/Sc/10, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 26. Februar 2010




(Dr. Schalkhaußer) Notar.

SATZUNG

der Firma

Hansen Sicherheitstechnik AG

mit dem Sitz in München

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma **Hansen Sicherheitstechnik AG**.
2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb und Verwaltung eigenen und/oder fremden Vermögens, von Beteiligungen aller Art an anderen Unternehmen, u. a. an solchen, welche explosionsgeschützte Elektroanlagen für explosionsgefährdete Bereiche herstellen und vertreiben und allgemeine technische Sicherheitsaufgaben übernehmen, sowie Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten für andere Unternehmen und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeiten aus, die einer staatlichen Genehmigung bedürfen.

§ 3

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **2.500.000,-- €**
- i.W. zweimillionenfünfhunderttausend Euro -.
2. Es ist in 2.500.000 Stückaktien eingeteilt.
3. Die Stückaktien werden als Inhaberaktien ausgegeben.
4. Die Form von Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Aktien in Aktienurkunden zu-

sammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Beteiligung ist ausgeschlossen.

5. Das Grundkapital wird erbracht durch formwechselnde Umwandlung der Firma Hansen Holding GmbH mit dem Sitz in München (Handelsregister des Amtsgerichts München HRB Nr. 110847) als bisherigem Rechtsträger des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15. Januar 2011 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 562.500,- zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2006/II**). Der Vorstand ist dabei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - a) im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist oder eine solche zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wobei andere im Ermächtigungszeitraum erfolgte Kapitalerhöhungen einzurechnen sind;
 - b) im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen, von Immobilien, von Gesamtheiten von Wirtschaftsgütern, die einen Betrieb- oder Betriebsteil bilden, oder von Patenten, gewerblichen Schutzrechten o.ä. dient; oder
 - c) der Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15. Juni 2012 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 687.500,- zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2007/II**). Der Vorstand ist dabei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - a) im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist oder eine solche zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der

Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wobei andere im Ermächtigungszeitraum erfolgte Kapitalerhöhungen einzurechnen sind;

- b) im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen, von Immobilien, von Gesamtheiten von Wirtschaftsgütern, die einen Betrieb- oder Betriebsteil bilden, oder von Patenten, gewerblichen Schutzrechten o.ä. dient; oder
- c) der Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestimmung der Zahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren.
3. Die Gesellschaft wird vertreten,
 - wenn nur eine Person zum Vorstand bestellt ist, durch diese allein,
 - wenn mehrere Personen zum Vorstand bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, und
 - wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, auch dann durch ein Vorstandsmitglied allein, wenn diesem vom Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt ist.

Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB durch den Aufsichtsrat allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstandes und des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.

§ 5 **Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt, längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl des Aufsichtsrates eine kürzere Amtsdauer für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat bestimmen.

Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

3. Mit der Wahl von ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können gleichzeitig für ein, mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden (Ersatzaufsichtsratsmitglieder).

Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Das Amt des Ersatzaufsichtsratsmitgliedes endet grundsätzlich mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

In der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles kann durch die Hauptversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied stattfinden; in diesem Fall erlischt das Amt des Ersatzaufsichtsratsmitgliedes mit Beendigung dieser Hauptversammlung.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt ohne Angabe von Gründen durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jederzeit niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
5. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit, für die es gewählt ist, durch einen Beschluss der Hauptversammlung jederzeit abberufen werden. Für eine solche Abberufung genügt die einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.
6. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen wurden.
7. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
8. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese nur die Fassung der Satzung betreffen.
9. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlussvorlagen so eindeutig anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per e-mail einberufen.

Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

10. Der Aufsichtsrat muss vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
11. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt hierbei auch die Stimmenthaltung. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass er seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.
12. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der auch den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung bestimmt.
13. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend anderes bestimmen. Stimmenthaltung gilt hierbei nicht als Stimmabgabe.

Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.

14. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied in Abschrift zuzuleiten.
15. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Vergütung, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird.

Auf die Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft gegen Vorlage einer den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes genügenden Rechnung erstattet.

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einberufen. Die Einberufung ist dabei mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, zu veröffentlichen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
3. Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Stehen der Abhaltung der Hauptversammlung an diesem Ort Schwierigkeiten entgegen, kann sie vom einberufenden Organ an einem anderen Ort einberufen werden, der deutscher Börsenplatz sein muss.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden und den Nachweis der Berechtigung gemäß § 6 Abs. 5 erbringen. Die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.
5. Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in deutscher oder englischer Sprache. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem Tag, bis zu dem die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 4 zu

erfolgen hat, zugehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.

6. Bei Fristen und Terminen für den letzten Anmeldetag oder den Nachweis des Aktienbesitzes, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
7. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden; die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
8. Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere von diesem bestimmte Person. Ist weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch eine von ihm als Versammlungsleiter bestimmte Person anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Erfolgt im Falle des Satz 2 keine Wahl des Versammlungsleiters durch den Aufsichtsrat, wird dieser durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des Aktionärs bzw. Aktionärsvertreters, der in der Hauptversammlung die meisten Aktien vertritt, gewählt.
9. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder wäh-

rend ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

10. Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
11. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.
12. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation, d. h. per Briefwahl, abgeben dürfen; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.
13. Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz 7, 10, 11 oder 12 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.
14. Unbeschadet vorstehender Absätze ist der Versammlungsleiter stets berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
15. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.
16. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

17. Über die Verhandlung wird ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 8

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie, falls erforderlich, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes ist dieser unter Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer des Folgejahres und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

sowie gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem später als Pflichtveröffentlichungsmedium an dessen Stelle tretenden Medium.

§ 10

Aufwand für die formwechselnde Umwandlung

Die Gesellschaft trägt die durch die formwechselnde Umwandlung entstehenden Kosten (namentlich Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Gründungsprüfungskosten) bis zum Betrag von 20.000,00 €.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter müssen dann eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn des Gewollten möglichst nahe kommt.

- Ende der Satzung -

Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein.

München, den 1. März 2010



Dr. Riemenschneider, Notar
Amtsnachfolger des Notars
Dr. Friedrich Schalkhauser

